Überlassungsordnung für die Halle (zum Verbleib bei Nutzer*in)

Die Reservierung der Halle erfolgt schriftlich über die KJR Geschäftsstelle. Mitgliedsverbände des KJR Mühldorf a. Inn und andere anerkannte freie Träger der Jugendarbeit aus dem Landkreis Mühldorf a. Inn werden beim Verleih bevorzugt.

Vertragsgegenstand befindet sich auf dem Anwesen Schenkerhalle, Braunauer Str. 4, 84478 Waldkraiburg, mit:
Schenkerhalle inkl. Thekenbereich, Garten, dazugehöriger Lagerhalle, Inventar gemäß Liste, Schlüssel lt. Übergabeprotokoll.

Ab 01.01.2023 findet das Umsatzsteuergesetz Anwendung. Die Gebührenordnung muss ab diesem Zeitpunkt die **Preise inklusive Umsatzsteuer** darstellen. Um zu prüfen, ob die Verleihanfrage der Umsatzsteuerpflicht unterliegt oder nicht, bitten wir, wahrheitsgemäß anzugeben ob es sich beim Entleiher um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (z.B. die Mitgliedsvereine und Verbände in den Stadt- und Kreisjugendringen, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, siehe auch www.blja.bayern.de) handelt oder ob die Verleihgegenstände ausschließlich zum Zweck der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB Vlll genutzt werden (siehe https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__11.html)
Kategorie A: Preise umsatzsteuerfrei
Kategorie B: Sollte Ihre Verleihanfrage umsatzsteuerfrei sein (z.B. anerkannter Träge der Jugendarbeit zum Zwecke der Jugendarbeit ohne Gewinnerzielungsabsicht), wird ein Abschlag in Höhe von 19 Prozent vom angegebenen Preis veranlasst.
Kategorie C: Preise brutto (bereits inkl. Umsatzsteuer)

Leihbedingungen:

1. Zweck der Halle

Der Kreisjugendring Mühldorf a. Inn (KJR) des Bayerischen Jugendrings KdöR, Braunauer Str. 4, 84478 Waldkraiburg, ist Mieter der Schenkerhalle. Die Halle steht bei gleichzeitiger Anfrage vorrangig zum Zwecke der Jugendkultur zur Verfügung.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die reservierte Halle im Falle einer Beschädigung durch vorausgehende Entleiher*innen ggf. nicht zur Verfügung steht und wir für einen etwaigen Ausfall/Ersatzbeschaffung keine Haftung übernehmen.

2. Allgemeines

Auf dieser Basis überlässt der KJR dem/der umseitig Benannten die Halle. Die Halle wird, gegen Vorlage des Personalausweises, übernommen und nach Benutzung wieder zurückgegeben. Der/die Vertragspartner*in verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Richtlinien des Jugendschutzes eingehalten werden.

Der Vertragsgegenstand (Ziffer 2) ist pfleglich zu behandeln. Das Anwesen Schenkerhalle ist besenrein (beinhaltet Halle, Thekenbereich, sanitäre Einrichtungen, Verladerampe und Garten) zurückzugeben. Ausgeliehene Materialien/Geräte sind nach Benutzung zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Ort zurückzustellen.

Es wird eine Kaution in Höhe von 250,00 € erhoben, die nach ordnungsgemäßer Übergabe unverzüglich zurückerstattet wird. Bei Verstößen gegen Absprachen und Vertragsbedingungen behält sich der KJR vor, die Kaution in Höhe von 250,00 € einzubehalten. Sollten grobe Verschmutzungen oder Sachbeschädigungen vorliegen, behält sich der KJR vor, die Reinigung bzw. Reparatur zu Lasten des/der Nutzer*in durchführen zu lassen. Die Inventarliste ist zu kontrollieren und fehlendes bzw. beschädigtes Inventar unverzüglich zu melden.

Der Zugang zur Garage ermächtigt **nicht zur nichtabgesprochenen Nutzung** von KJR-Eigentum. Lediglich vorher abgesprochenes Inventar und Getränke dürfen verwendet werden.

Parteipolitische Werbung und Betätigung ist nicht erlaubt. Darunter fallen nicht Veranstaltungen im Rahmen politischer Bildung. Überlassungen für Veranstaltungen mit radikalem Hintergrund, oder solche, die gegen die Grundsätze des KJR verstoßen, können nicht akzeptiert werden.

Die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung dürfen nicht überschritten werden. Bei Musikveranstaltungen sind die Türen unbedingt geschlossen zu halten. Nach Ende der o.g. Veranstaltungsdauer darf keine Musik mehr gespielt werden. Bei Überschreitung der Grenzwerte behält sich der Überlasser das Recht vor, die Veranstaltung zu unterbrechen. Der Überlasser behält sich vor, auf die Gesamtlautstärke Einfluss zu nehmen.

In der gesamten Halle und allen dazugehörenden Räumlichkeiten ist Rauchen und offenes Feuer absolut verboten. Strafe bei Nichtbeachtung: 150 €

3. Haftung:

Die Nutzung erfolgt eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko. Dies gilt ebenso für die Durchführung der Veranstaltung. Sämtliche Erlaubnisse, Genehmigungen hat der/die Nutzer*in einzuholen; damit zusammenhängende Kosten der Veranstaltung hat der/die Nutzer*in selbst zu tragen (z.B. GEMA, Sperrzeitverlängerung,.....).

Eine Haftung des KJR wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, auch gegenüber Dritten. Der/die Nutzer*in ist verpflichtet, die entsprechenden Versicherungen für die Veranstaltung abzuschließen. Sollten durch die Nutzung Schäden am Gebäude oder Gegenständen entstanden sein oder Gegenstände, Schlüssel, etc. abhandenkommen, bleiben Schadensersatzansprüche des KJRs vorbehalten.

Insbesondere für selbst mitgebrachte Speisen übernimmt der KJR keine Haftung. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Versammlungsgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes sind von dem/der Nutzer*in ebenso wie sonstige rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Nutzung einzuhalten.

Die Verkehrssicherungspflicht liegt während der gesamten Nutzungsdauer des Vertragsgegenstandes bei dem/der Nutzer*in.

4. Vor und während der Veranstaltung

An der Halle darf nichts verändert werden. Es dürfen keine veranstaltungstechnischen Gegenstände an Decke, Wand oder Traversen ab- oder aufgehängt werden.

Vor Beginn der Veranstaltung verpflichtet sich der/die Nutzer*in dafür zu sorgen, dass die Rettungswege und Notausgänge frei sind. Während der Veranstaltung muss die Notbeleuchtung angeschaltet sein. Eine Beklebung der Wände ist nicht gestattet.

5. Versicherung

Der KJR übernimmt keine Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die vor- während- und nach einer Veranstaltung auftreten.

6. Nach der Veranstaltung

Störungen und Schäden an der Halle sind unverzüglich dem KJR zur Behebung zu melden. Sie können dem/der Nutzer*in in Rechnung gestellt werden. Die Halle ist zum vereinbarten Zeitpunkt in besenreinen Zustand zurückzugeben. Bei Verstößen gegen Absprachen und Vertragsbedingungen behält sich der KJR vor, die Kaution in Höhe von 250,00 € einzubehalten. Ebenso sind die Schlüssel bei der Geschäftsstelle abzugeben. Angefallener Müll muss von dem/der Nutzer*in selbstständig entsorgt werden. Von dem/der Nutzer*in angebrachte Dekorationsgegenstände müssen vollständig entfernt werden.

7. Kosten

Bei Überschreitung des Rückgabetermins sind zusätzlich 50,00 € pro angefangenen Tag zu zahlen.

Bei Absage der Halle fallen folgende Gebühren an:

- Bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungstermin fallen keine Gebühren an
- Ab 2 Wochen vor Veranstaltungstermin sind 50% der Nutzungspauschale zu entrichten
- Ab 1 Woche vor Veranstaltungstermin sind 75% der Nutzungspauschale zu entrichten
- Ab 3 Tage vor Veranstaltungstermin sind 100% der Nutzungspauschale zu entrichten

8. Hausrecht

Das Hausrecht verleibt grundsätzlich beim Überlasser (KJR).

Der/die Nutzer*in ist berechtigt, die Teilnahme an seiner Veranstaltung eigenverantwortlich zu regeln, bzw. Personen während der Veranstaltung auszuschließen. Der Überlasser behält sich vor, die Einhaltung der Vorschriften mit unangekündigten Kontrollen zu überprüfen.

9. Dienstleistungen des Überlassers

Folgende Dienstleistungen erbringt der Überlasser:

- Getränkebereitstellung lt. Liste. Der/die Nutzer*in ist verpflichtet, die Getränke über den KJR Mühldorf zu beziehen. Die Kosten werden nach Verbrauch abgerechnet. Einweisung lt. Übergabeprotokoll
- Endreinigung der Schenkerhalle

10. Pflichten des/der Nutzer*in

Der/die Nutzer*in bestätigt durch seine/ihre Unterschrift,

- Die Einhaltung der allgemeinen Bedingungen (siehe Punkt 2.), insbesondere das Verbot von Rauchen und offenem Feuer
- dass Getränke lt. Liste über den KJR bezogen werden
- dass sämtliche alkoholfreien Getränke deutlich billiger zum Verkauf angeboten werden als alkoholhaltige Getränke gleicher Menge.
- dass bei Veranstaltungen die Einhaltung des Jugendschutzes gewährleistet ist
- dass Besucher*innen der jeweiligen Veranstaltung, die Anzeichen von Alkoholisierung zeigen, den Zugang zur Schenkerhalle verweigert werden und ggf. Polizeiunterstützung anfordert wird
- dass eine ordnungsgemäße Einweisung in die technischen Geräte und Einrichtungen erfolgt ist
- dass nicht gebuchte Geräte nicht verwendet werden. Erfolgt trotzdem die Nutzung nicht gebuchter Geräte, werden diese mit dem doppelten Mietpreis in Rechnung gestellt.
- dass der/die Veranstalter*in über die feuer- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften belehrt wurde und diese einhält. (insbes. Fluchtwege nicht verstellen, mind. 1,20 m freihalten, absolutes Verbot von offenem Feuer, Rauchverbot in den Räumlichkeiten).
- dass mindestens 2 Aufsichtspersonen (über 18 J. alt) eingesetzt werden.
- Dass mindestens eine volljährige hauptverantwortliche Thekenkraft als Jugendschutzbeauftragte*r einsetzt wird, (ist namentlich zu benennen), die für den Alkoholausschank und die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verantwortlich ist
- dass der Umwelt zuliebe auf den Stromverbrauch achtet wird. Zusätzlicher Verbrauch über die 100 freien KWH werden pro KWH mit 0,50 € berechnet.
- dass der Vertragsgegenstand nur zu dem o.g. Zweck genutzt und nicht Dritten zur Nutzung überlassen wird.

- dass in der Veranstaltungshalle und der dazugehörigen Lagerhalle nicht mit Öl o.ä. gekocht oder gebraten wird
- dass für die Bedienung von veranstaltungstechnischen Geräten außerhalb des eigenen Kompetenzbereichs das Personal des Überlassers in Anspruch genommen wird.
- dass die Spülmaschine nur für die Reinigung von Gläsern verwendet.

11. Rücktritt vom Vertrag

Der Überlasser ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn:

- die von dem/der Nutzer*in zu erbringenden Zahlungen (Nutzungspauschale inkl. Reinigungsgebühr, Kaution) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründeterweise zu erwarten ist,
- die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- gegen die Bestimmungen des Verlassungsvertrages verstoßen wird. Ein Verstoß ist auch dann gegeben, wenn unvollständige oder unrichtige Angaben über Art, Umfang und Ablauf der Veranstaltung gemacht werden,
- durch höhere Gewalt die Vertragsleistungen nicht erbracht werden können,
- die Nutzungsordnung nicht eingehalten wird.
- Macht der Überlasser von seinem Rücktrittsrecht gebrauch, erwächst dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Überlasser.
- Führt der/die Nutzer*in aus irgendeinem vom Überlasser nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder kündigt er den Überlassungsvertrag, gilt folgendes:
    - Bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungstermin fallen keine Gebühren an
    - Ab 2 Wochen vor Veranstaltungstermin sind 50% der Nutzungspauschale zu entrichten
    - Ab 1 Woche vor Veranstaltungstermin sind 75% der Nutzungspauschale zu entrichten
    - Ab 3 Tage vor Veranstaltungstermin sind 100% der Nutzungspauschale zu entrichten
- Der/die Nutzer*in hat Aufwendungen des Überlassers, die vor der Kündigungsanzeige hinsichtlich der Veranstaltung getätigt wurden, zu ersetzen.
- Schadensersatzforderungen des Überlassers bleiben vorbehalten.